



GEMEINDE GALLIZIEN

Gallizien 27, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

Niederschrift

aufgenommen am Freitag, dem 26.03.2021 anlässlich der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien in der Volksschule Gallizien.

Von den gewählten Gemeinderäten sind anwesend:

Vorsitzender

Mitglieder des Gemeinderates:

Mak	Hannes
Oschwaut	Josef, BEd
Klarn	Michael
Piroutz	Raimund
Miggitsch	Holger
Oitz	Katharina
Petrasko	Andreas
Ussar	Harald
Ing. Novak	David
Kopanz	Anton
Rodler-Leitner	Bettina
Hribar	Kornelia
Reinwald	Robert
Gamper	Marcel

Entschuldigt

Blazej Milan krank

Ersatzmitglied:

Ing. Ogris Friedrich

Ersatzmitglieder:

Weinzerl	Patrick
Tanzer	Marianne
Jäger	Peter
Juch	Bernhard
Mochorko	Werner
Merlitsch	Markus Ing.
Kastner	Gottfried
Kometter	Josef
Rocnik	Mario Björn

Rodler	Josef
Ogris	Friedrich Ing.
Müller	Wilfried
Schmautz	Daniel Ing.

Entschuldigt:

Mochorko	David	krank
Preitenegger	Sarah	verhindert
Oschwaut	Kerstin	verhindert
Schmautz	Daniel Ing.	verhindert

Zusätzlich anwesend: BH Mag. Gert-Andre Klösch

Schriftführerin: Mag.^a Silke Setz,

Tagesordnung

1. Angelobung der neugewählten **Gemeinderatsmitglieder** gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO
2. Angelobung des neugewählten **Bürgermeisters** gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO
3. Angelobung der **Ersatzmitglieder des Gemeinderates** gemäß § 21 Abs. 4 K-AGO
4. Wahl der **Vizebürgermeister** und des **sonstigen Mitgliedes** des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 K-AGO
5. Angelobung der **Vizebürgermeister** und des **sonstigen Mitgliedes** des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 25 K-AGO
6. Bildung und Wahl der **Ausschüsse** gemäß § 26 K-AGO
7. Bestellung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes für die **Grundverkehrskommission**

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden, BH Mag. Gert-Andre Klösch, die Zuhörer, sowie die Vertreter der Presse.

Vor dem Eingehen in die Tagesordnung wurde den verstorbenen Gemeinderäten in einem Moment der Stille gedacht.

Seit der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl sind folgende Erklärungen mit 11.03.2021 am Gemeindeamt eingelangt:

Holger Miggitsch erklärte,
das ihm zugefallene Mandat nicht anzunehmen, und wird somit als erstes Ersatzmitglied gereiht

Andreas Petrasko erklärte,
das ihm zugefallene Mandat nicht anzunehmen, und auch von der Liste der Ersatzmitglieder gestrichen werden zu wollen.

Marianne Tanzer erklärte,
das ihr zugefallene Mandat nicht anzunehmen, und wird somit als zweites Ersatzmitglied gereiht

Als ordentliche Mitglieder des Gemeinderates rücken daher Werner Mochorko und Gottfried Kastner nach.

1. Angelobung der neugewählten Gemeinderatsmitglieder gemäß § 21 Abs. 3 K-AGO

Der Bürgermeister verliest folgende Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Danach ruft er jedes einzelne Mitglied des Gemeinderates mit dem Namen auf. Die Mitglieder nehmen das Gelöbnis vor dem Gemeinderat mit den Worten „Ich gelobe“ an und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

Oschwaut	Josef BEd	SPÖ
Klarn	Michael	ÖVP
Piroutz	Raimund	ÖVP
Rodler-Leitner	Bettina	SPÖ
Oitz	Katharina	ÖVP
Reinwald	Robert	SPÖ
Ussar	Harald	ÖVP
Novak	David Ing.	FPÖ
Kopanz	Anton	ÖVP
Mochorko	Werner	SPÖ
Hribar	Kornelia	ÖVP
Kastner	Gottfried	SPÖ
Gamper	Marcel	ÖVP

Beilage 1: NS GR

2. Angelobung des neugewählten Bürgermeisters gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO

Der nach § 84 der Kärntner Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung 2002, LGBl. Nr. 32/2002 idF LGBl. Nr. 85/2013, von der Gemeindewahlbehörde zum Bürgermeister erklärte Wahlwerber ist gemäß § 25 Abs. 1 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998 idF LGBl. Nr. 3/2015, vor dem Gemeinderat anzugeloben. Das Gelöbnis ist in die Hand des Bezirkshauptmannes oder eines von ihm aus dem Kreis der rechtskundigen Bediensteten der Bezirkshauptmannschaft bestimmten Vertreters abzulegen. Mit der Angelobung beginnt das Amt des neu gewählten Bürgermeisters.

BH Mag. Gert-Andre Klösch übernimmt den Vorsitz und erläutert den Verlauf der konstituierenden Sitzung.

Herr Bgm. LAbg. Hannes Mak, von der Gemeindewahlbehörde am 28.02.2021 als gewählt erklärter Bürgermeister der Gemeinde Gallizien, legt vor dem Gemeinderat in die Hand des Bezirkshauptmannes das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Gelöbnis

“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Beilage 2: NS BGM

3. Angelobung der Ersatzmitglieder des Gemeinderates gemäß § 21 Abs. 4 K-AGO

Gemäß § 21 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung 1998 – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 idF LGBl. Nr. 3/2015, sind in der ersten Sitzung des Gemeinderates zumindest so viele Ersatzmitglieder des Gemeinderates anzugeloben, als die einzelnen Gemeinderatsparteien Mitglieder im Gemeinderat haben. Von der Gemeinde Gallizien sind die der einzelnen Gemeinderatsparteien entsprechende Anzahl an Ersatzmitglieder (nach der Reihung des Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderates) zur gegenständlichen Sitzung eingeladen worden.

Der Bürgermeister verliest folgende Gelöbnisformel:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.“

Danach ruft er jedes einzelne Ersatzmitglied des Gemeinderates mit dem Namen auf. Die anwesenden Ersatzmitglieder nehmen das Gelöbnis vor dem Gemeinderat mit den Worten „Ich gelobe“ an und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift.

Weinzerl	Patrick	ÖVP
Miggitsch	Holger	SPÖ
Jäger	Peter	ÖVP
Juch	Bernhard	ÖVP
Tanzer	Marianne	SPÖ
Merlitsch	Markus Ing.	ÖVP
Rodler	Josef	SPÖ
Kometter	Josef	ÖVP
Rocnik	Mario Björn	FPÖ
Ogris	Friedrich Ing.	EL
Müller	Wilfried	ÖVP

Beilage 3: NS GR-Ersatz

4. Wahl der Vizebürgermeister und des sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes sowie der Ersatzmitglieder gemäß § 24 K-AGO

Die Wahl der Vizebürgermeister und des sonstigen Mitgliedes (Ersatzmitglieder) des Gemeindevorstandes wird in der gemäß § 21 Abs. 1 K-AGO einberufenen Sitzung des neugewählten Gemeinderates durchgeführt.

Die Einberufung erfolgte ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der § 21 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 K-AGO unter Bekanntgabe der Tagesordnung gegen Zustellnachweis. Die Zustellnachweise liegen vor. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden gleichzeitig mit der Einberufung an der Amtstafel und im Internet kundgemacht.

Als Ersatzmitglied wird Ing. Friedrich Ogris einberufen.

Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit gemäß § 38 K-AGO fest.

I. Zusammensetzung des Gemeindevorstandes

Der Vorsitzende verliest die Bestimmungen des § 22 K-AGO über die Zusammensetzung des Gemeindevorstandes welche lauten:

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Bürgermeister und zwei Vizebürgermeistern und in Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern auch aus weiteren Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt in Gemeinden

mit 15 Mitgliedern des Gemeinderates	4,
mit 19 Mitgliedern des Gemeinderates	5,
mit 23 Mitgliedern des Gemeinderates	6,
mit 27 und 31 und 35 Mitgliedern des Gemeinderates	7.

Der Bürgermeister ist in die Gesamtzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes nur dann einzurechnen, wenn er einer Gemeinderatspartei angehört, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand hat (§ 24 Abs. 1 K-AGO).

Das ist in der Gemeinde Gallizien der Fall.

Der Vorsitzende stellt zunächst gemäß § 22 Abs. 1 K-AGO fest, dass der Gemeindevorstand aus 4 Mitgliedern besteht.

II. Wahl der Vizebürgermeister und des sonstigen Mitgliedes und Ersatzmitglieder des Gemeindevorstandes

Der Vorsitzende stellt hierauf die auf jede Gemeinderatspartei unter Einrechnung des gewählten Bürgermeisters entfallende Anzahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes und deren Ersatzmitglieder gemäß § 24 Abs. 1 K-AGO in folgender Weise fest:

Auf die Gemeinderatspartei ÖVP entfallen 3 Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Auf die Gemeinderatspartei SPÖ entfällt 1 Mitglieder des Gemeindevorstandes.

Die Wahlvorschläge werden von der SPÖ und der ÖVP eingebracht und in der Sitzung mit der erforderlichen Anzahl an Unterschriften unterfertigt.

Beilage 4: Wahlvorschlag SPÖ

Beilage 5: Wahlvorschlag ÖVP

Der Vorsitzende erklärt sodann aufgrund der eingebrachten Wahlvorschläge nachstehende Mitglieder des Gemeinderates als Vizebürgermeister, das sonstige Mitglied des Gemeindevorstandes und die Ersatzmitglieder für gewählt:

1. Vizebürgermeister:	Michael Klarn	ÖVP
Ersatzmitglied:	Katharina Oitz	ÖVP
2. Vizebürgermeister:	Werner Mochorko	SPÖ
Ersatzmitglied:	Bettina Rodler-Leitner	SPÖ
Sonstiges Mitglied des Gemeindevorstandes	Raimund Piroutz	ÖVP
Ersatzmitglied:	Harald Ussar	ÖVP

5. Angelobung der Vizebürgermeister und des sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes sowie deren Ersatzmitglieder gemäß § 25 K-AGO

Angelobung der Vizebürgermeister

Vorsitz: BH Gert-Andre Klösch

Die Vizebürgermeister Michael Klarn und Werner Mochorko legen sodann vor dem Gemeinderat in die Hand des Bezirkshauptmannes das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Gelöbnis:

“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Angelobung des sonstigen Gemeindevorstandsmitgliedes und der Ersatzmitglieder

Vorsitz: Bgm. LAbg. Hannes Mak

Das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes und die Ersatzmitglieder legen sodann vor dem Gemeinderat und dem Bürgermeister das im § 21 Abs. 3 K-AGO vorgeschriebene Gelöbnis ab.

Gelöbnis:

“Ich gelobe der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern.”

Die Niederschrift wird hierauf vom Vorsitzenden und dem Bezirkshauptmann unterfertigt.

Beilage 6: NS Vize

6. Bildung und Wahl der Ausschüsse gemäß § 26 K-AGO

Nach § 26 K-AGO hat der Gemeinderat mit Mehrheit die Zahl der erforderlichen Ausschüsse, ihren Wirkungsbereich und die Zahl ihrer Mitglieder festzusetzen. Ein Ausschuss muss mindestens drei Mitglieder haben.

Der Gemeinderat hat jedenfalls einen Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung (Kontrollausschuss) festzusetzen. Die Zahl der Mitglieder des Kontrollausschusses hat der Zahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes zu entsprechen. Ist danach eine Gemeinderatspartei mit mindestens zwei Mitgliedern nicht im Kontrollausschuss vertreten, ist sie berechtigt, ein weiteres Mitglied des Kontrollausschusses namhaft zu machen.

Sind alle im Kontrollausschuss berechtigten Gemeinderatsparteien im Gemeindevorstand vertreten, so kommt das Recht auf Erstattung des Wahlvorschlages für den Obmann des Kontrollausschusses jener Gemeinderatspartei zu, die im Gemeinderat mit zwei oder mehr Mitgliedern vertreten ist und den geringsten Anteil an der Verwaltung hat (Abs. 5). Diese Voraussetzung erfüllt die SPÖ.

Die Obmänner und die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht und auf Basis von Wahlvorschlägen bzw. nach dem Mehrheitswahlrecht bei nicht rechtzeitiger Einbringung von Wahlvorschlägen, zu wählen.

Für Ausschussmitglieder sind keine Ersatzmitglieder zu wählen.

a) Festsetzung der Zahl der erforderlichen Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO)

Mit Ausnahme des Kontrollausschusses, gibt es seit 1.2.2015 nach den Bestimmungen des § 26 K-AGO keine zusätzlichen Pflichtausschüsse mehr. In Vorgesprächen mit den im Gemeindevorstand vertretenen Gemeinderatsfraktionen wurde vereinbart, dass die Anzahl der Ausschüsse inkl. Kontrollausschuss mit fünf festzusetzen wäre.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Anzahl der Ausschüsse inkl. des Kontrollausschusses mit **fünf** festzusetzen.

Einstimmig wird der Antrag beschlossen

b) Festsetzung des Wirkungsbereichs der einzelnen Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO)

Die im Gemeindevorstand vertretenen Gemeinderatsfraktionen haben sich einvernehmlich auf folgende Wirkungsbereiche der einzelnen Ausschüsse geeinigt:

Ausschuss für Energie, Klima- und Umweltschutz, Gebäudeangelegenheiten und Wirtschaft

Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen und Wegangelegenheiten

Ausschuss für Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, Kultur und Sport

Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Soziales, Jugend und Senioren

Ausschuss für die Kontrolle der Gebärung

Wirkungsbereich: Die entsprechend der Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung und der Haushaltsordnung vorgeschriebenen Kontrolltätigkeiten.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, den Wirkungsbereich der Ausschüsse lt. vorgenanntem Bericht festzusetzen.

Einstimmig wird der Antrag beschlossen.

c) Festsetzung der Zahl der Mitglieder der Ausschüsse mit Mehrheitsbeschluss (§ 26 Abs. 1 K-AGO)

Mit Ausnahme des Kontrollausschusses, bei welchem die Anzahl der Mitglieder gesetzlich geregelt ist, ist die Zahl der Mitglieder vom Gemeinderat festzulegen.

In Vorgesprächen mit den im Gemeindevorstand vertretenen Gemeinderatsfraktionen wurde vereinbart, dass die Anzahl der Mitglieder mit vier beantragt werden soll.

Bei vier Mitgliedern hat die SPÖ Anspruch auf ein Mitglied und die ÖVP auf drei Mitglieder.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Anzahl der Mitglieder in den sonstigen Ausschüssen mit vier festzusetzen.

Einstimmig wird dieser Antrag beschlossen.

- d) Ermittlung der Zahl der Ausschüsse, für deren Obmänner/Obfrauen die einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf die Einbringung eines Wahlvorschlages entsprechend dem Verhältniswahlrecht haben.**

Für den Kontrollausschuss hat die SPÖ das Recht auf Einbringung eines Wahlvorschlages für den Obmann/Obfrau

Bei den vier sonstigen Ausschüssen hat nach dem Verhältniswahlrecht

die ÖVP das Recht auf Einbringung eines Wahlvorschlages für 3 Obmänner/Obfrauen und die SPÖ das Recht auf Einbringung eines Wahlvorschlages für 1 Obmann/Obfrau.

- e) Festlegung, für welche Ausschüsse den einzelnen Gemeinderatsparteien das Recht auf Erstattung eines Wahlvorschlages für den Obmann bzw. für die Obfrau zukommt (§ 26 Abs. 2a K-AGO).**

Auch in diesem Punkt wurde im Vorfeld eine Einigung erzielt.

Folgender Vorschlag wurde einvernehmlich ausgearbeitet:

Ausschuss für Energie, Klima- und Umweltschutz, Gebäudeangelegenheiten und Wirtschaft
Obmann: ÖVP

Ausschuss für Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen und Wegangelegenheiten
Obmann: ÖVP

Ausschuss für Angelegenheiten des Fremdenverkehrs, Kultur und Sport
Obmann: SPÖ

Ausschuss für Angelegenheiten der Familie, Soziales, Jugend und Senioren
Obmann: ÖVP

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung
lt. gesetzlicher Regelung Obmann SPÖ

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Obmänner lt. vorstehendem Bericht festzusetzen.

Einstimmig wird der Antrag beschlossen.

*19.35 Uhr Fortführung der Sitzung***7. Bestellung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes der Grundverkehrskommission**

Gemäß § 11 Abs. 1 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002, ist bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde - für den Bereich des politischen Bezirkes - eine Grundverkehrskommission errichtet. Nach Abs. 2 dieses Paragraphen besteht die Grundverkehrskommission - neben den Mitgliedern von rechtskundigen sowie fachkundigen Personen, die von der Landesregierung ernannt werden – aus einem fachkundigen Mitglied aus dem Bereich der Landwirtschaftskammer und auch aus einem Vertreter jener Gemeinde, in der das Grundstück oder dessen größerer Teil gelegen ist. Die Bestellung erfolgt auf die Dauer der Gemeinderatsperiode.

Gem. § 11 Abs. 3 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes, ist ein in Kärnten selbstständig erwerbstätiger Landwirt als Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge Herrn Josef Kometter als ordentliches Mitglied und Frau Bettina Rodler-Leitner als Ersatzmitglied der Grundverkehrskommission bestellen.

Einstimmig wird der Antrag angenommen.

Nach Erschöpfen der Tagesordnung folgen die Ansprachen des 2. Vizebürgermeisters Werner Mochorko, des Gemeindeparteiobmannes GR Ing. David Novak, des Stellvertreters der Fraktion EL, GR Ing. Friedrich Ogris, sowie die Grußworte des Bezirkshauptmannes Mag. Gert-Andre Klösch.

In den abschließenden Worten bedankt sich der Vorsitzende für die ihm zugelangten Gratulationen zur Wiederwahl, für den fair geführten Wahlkampf, betont –wie auch seine Vorredner die Wichtigkeit der guten Zusammenarbeit zum Wohle der Gemeinde, bedankt sich bei seiner Familie für die Unterstützung, sowie bei den Bediensteten der Gemeinde für die Vorbereitungen zur konstituierenden Sitzung.

Mit den Glückwünschen für die neuen Funktionen sowie der Zuversicht auf eine gedeihliche Zusammenarbeit schließt der Vorsitzende die feierliche Sitzung.

Ende der Sitzung: 19.45 Uhr

Der Bürgermeister:



LAbg. Hannes Mak



Die Amtsleiterin:



Mag.^a Silke Setz

f) Wahl der Obmänner – ausgenommen den Kontrollausschuss – und der sonstigen Mitglieder der Ausschüsse nach dem Verhältniswahlrecht.

Die Wahlvorschläge werden von der ÖVP und der SPÖ eingebracht und in der Sitzung mit der erforderlichen Anzahl an Unterschriften unterfertigt.

Von den Gemeinderatsfraktionen ÖVP, SPÖ werden beiliegende Wahlvorschläge eingebracht und in der Sitzung mit der erforderlichen Anzahl an Unterschriften unterfertigt.

Beilage 7: Wahlvorschlag Ausschuss SPÖ
Beilage 8: Wahlvorschlag Ausschuss ÖVP

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die Mitglieder bzw. Obmänner lt. vorstehendem Bericht zu wählen.

Einstimmig werden die Mitglieder bzw. Obmänner gewählt.

19.30Uhr Sitzungsunterbrechung